# 1798 IX 1, St. Lorenzen [Hueber Jakob (Benefiziat in Saalen), fol. 559r-563r]

[fol. 559r]

Actum St. Lorenzen den 1. September 1798.

Vor titl. Herrn Christoph Zeiler I. u. c.[[1]](#footnote-1) Landrichter der Herrschaft St. Michaelsburg.

Zugegen des fürnehmen Jakob Mayr Graspeintner als Beysitzer.

Den 28ten vorigen Monats ist der hochehrwürdige Herr Jakob Hueber Beneficiat zu Saalen Landgerichts St. Michaelsburg in 65ten Jahr seines Alters eines natürlichen Todes verstorben.

Derselbe hatte einen einzigen Brueder namens Michael Hueber, so am Achorner Berggerichts Taufers wohnhaft war, und bereits schon vorhero verstorben ist, aber bey seiner gehabten Ehewürthin Maria Auerin 4 Söhne namens Johann, Joseph, Martin, und Mathias Hueber erzeuget, welche bereits alle die Grossjährigkeit erreichet haben, und im Gericht Taufers wohnhaft, auch dato zugegen sind.

Dem Anlangens dieser einschreitenden Erbens Genues wurde am gestern die Beschreibung

[fol. 559v]

der Fahrnussen, und Baarschaft in dem Beneficiatenhauss zu Saalen vorgenommen, auf dato aber ~~weilen aber die Erben annoch gegenwärtig sind, und selbe~~ zu Vertheilung der ~~hochehr~~ von dem Herrn Ableiber zurückgelassenen Vermögens die Anstalt bestimmet, und daher fürgefahren mit der

Vermögensergänzung.

|  |  |
| --- | --- |
| Die Inventur betragt laut sonderbaren Protokolls von gestrigen Datum | 529 f 46¾ x |
| Und die Baarschaft | 182 f 29 x |

Hauptvermögen.

|  |  |
| --- | --- |
| Herr Ableiber seel. hat auf Absterben seines Vaters des wohlehrsamen Michael Hueber gewesten Perlbaurs am Sand Landgerichts Taufers laut Abhandlung von 16. und 30ten October und 3ten November 1776 404 f 3 [x] ererbet, von diesen sind noch anliegend bey Johann |  |

[fol. 560r]

|  |  |
| --- | --- |
| Forer jetztigen Perlbauer am Sand ersagten Landgerichts Taufers | 300 f 0 x |
| Von diesen 300 f verfallt der Zins zu 3 p.c. jährlich auf 11 May, und betrift das Ratum ~~ab~~ bis jetzt ab 113 Täge ~~zu 3~~ | 2 f 47 x |

Weil die Erben nicht anzugeben wissen, wie viel Herr Ableiber eigentlich von seiner Mutter ererbet habe, so konnte man mit der Vermögens Ergänzung auch nicht weiters fürfahren, sondern musste die Erben mit der Weissung einsmals entlassen, dass sie das Abhandlungs Instrument von des Herrn Ableibers Mutter ausfindig machen, und dann zur weiteren Erbsverhandlung wieder allda vor Gericht erscheinen sollen.

Die Erben haben sich hierauf entschlossen, um nicht noch einmal den weiten Weg von Taufers hieher machen zu muüssen, sich allda um einen Gewalthaber zur würklichen Erbstheilung umzusehen, den sie auch laut der beyliegenden

[fol. 560v]

Vollmacht in der Persohn des Herrn Georg Stegers bürgerlichen Würth und Gastgeb allda zu St. Laurenzen aufgestellet haben.

Actum St. Lorenzen den 6ten September 1798.

Vor und zugegen ut supra

Am dato sind zur loblichen Landgerichts Obrigkeit beygekommen die Miterben Joseph und Mathias Hueber, dann vorgedachter Herr Georg Steger Sonnenwürth allda als Gewalthaber des Johann, und Martin Hueber. Da nun dieselbe mit der zur geistlichen Herrn Hueberischen Vermögens Ergänzung erforderlichen Urkunden versehen zu seyn vorgeben, so hat man von Seite des Gerichts nicht ermangelt, in gedachten Verlassenschafts Abhandlungs Geschäft hiemit weiters ~~fürzufa~~ fürzuschreiten, und dasselbe noch heute dem Ende zuzuführen.

[fol. 561r]

|  |  |
| --- | --- |
| Laut mütterlich Katharina Mayrischer Vermögens Abhandlung de dato Taufers 17ten October 1752 hat Herr Ableiber seel. 140 f ererbet, und auch an sich empfangen pr Bericht. |  |
| Endlich wird das Besoldungs ratum von dem jahrlichen fixo abjahrlich 78 f von Sonnebend bis zum Todtfall ab 2 Monat | 13 f 0 x |
| Summa des Hauptvermögens | 315 f 47 x |

[fol. 561v]

|  |  |
| --- | --- |
| Summa des ganzen und völligen Vermögens | 1028 f 2¾ x |

Abzüge

|  |  |
| --- | --- |
| Funeral Conto dem loblichen Pfarrwidum allda zu St. Lorenzen | 19 f 33 x |
| Dem Herrn Chyrurgo Gottlieb Pallauf laut Conto | 13 f 25 x |
| Herrn Georg Steger Schrafflwürth an Todtfalls Zöhrung laut Conto | 9 f 28 x |
| Der lobwürdigen Loretto Kappellen zu Saalen zu Anschaffung eines Messgewantes als Ersatz des jenigen, so dem Herrn Ableiber ins Grab mit gegeben worden | 7 f 0 x |
| Für ausständige Heilige Messen wird der Betrag allda pr Abzug gebracht mit | 88 f 0 x |
| Dem Johann Hueber Würth zu Saalen Kirchvolkzöhrung und andere Todtfalls Ausgaben laut Conto | 40 f 31 x |
| [Latus] | 177 f 57 x |

[fol. 562r]

|  |  |
| --- | --- |
| Und von der Mutter Katharina Mayrin | 140 f 0 x |
| Betragt das ererbte Vermögen | 544 f 3 x |
| Hievon werden nun für die Erben zwey Drittheile mit 362 f 42 x in voraus abgezochen, das gleichtheilbar Drittl betragt | 181 f 21 x |
| Und das gewonnene Vermögen | 153 f 24¾ x |
| Summa des gleichtheilbaren Vermogens | 334 f 45¾ x |
| Davon gebührt ein Drittel der Lorreto Kirchen zu Saalen | 111 f 35¼ x |
| Ein Drittl dennen Armen | 111 f 35¼ x |
| Und ein Drittl denen Erben | 111 f 35¼ x |
| Macht dem gleichtheilbaren Vermögen gleich id est | 334 f 45¾ x |

[fol. 562v]

Anweisung.

Die Kirche zu Saalen wird mit ihren vorentworfenen Antheil pr 111 f 35¼ x bey Johann Forer Perlbauer am Sand Landgerichts Taufers aus dessen zum Vermögen schuldigen 300 f Kapital in alten Furpfandsrechten hiemit angewiesen.

Eine gleiche Anweisung erhaltet hiemit auch[[2]](#footnote-2) der Armen Fond ~~mit~~ um[[3]](#footnote-3) seinen Antheil pr 111 f 35¼ x.

Die Erben bitten ~~zwass~~ zwar, obige Betreffnisse nicht denen Armen, und der Kirche zu Saalen verabfolgen, sondern vielmehr ihnen aus dem Grunde zuflüssen zu lassen, weil sie vermög vorgezeigten obrigkeitlichen Attestat ohne Vermögen, und ~~ganz~~ also selbst ganz arm seyen, und sich blos durch ihrer Handarbeit ernähren müssen, auch der Herrn Erblasser noch bey[[4]](#footnote-4) Lebzeiten vielleicht unbekannt mit den geistlichen Erbfolgsgesetzen, selbst schon unter 2 malen 100 f zu Austheilung unter die Armen seinem Beichtvater behändiget habe; gleichwie er auch in seinem Testamente §4 hierwegen schon Disposition getroffen zu haben Erwehnung macht.

[fol. 563r]

Die nemmliche Beschaffenheit habe es mit der Kirche zu Saalen, auch für diese habe er schon noch bey Lebzeiten dem Kirchprobsten 100 f baar behändiget. Sie hoffen daher, dass ihre diesfallige Bitte gar keinen Anstand unterliegen könne.

Da es aber nicht in der Macht des Gerichts stehet, der Kirche ~~oder~~ und dennen Armen ihre betreffende Antheile zu entziechen, so hat man es einsmalen bey obiger Anweisung zu belassen, und die Erben unter einst mit ihren billigen Gesuche an das wohllobliche k.k. Kreisamt zu verweisen befunden.

1. I *korrigiert aus* L. [↑](#footnote-ref-1)
2. *Über der Zeile eingefügt.* [↑](#footnote-ref-2)
3. *Über der Zeile korrigiert.* [↑](#footnote-ref-3)
4. *Über der Zeile eingefügt.* [↑](#footnote-ref-4)